

14

Steckbrief

„Mineralische Fraktion aus öffentlichen Abwasser- und Kläranlagen, Kanalräumgut, Sinkkastenschlamm und Sandfangmaterial“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 19 08 02 (Sandfangrückstände)
20 03 06 (Abfälle aus der Kanalreinigung, z. B. Kanalspülgut, Pumpensumpfschlamm, Schutzfängerinhalte)

ZUSAMMENSETZUNG

Sandfangrückstände:

Bei diesem Abfall handelt es sich um eine feinkörnige mineralische Fraktion, die im Sandfang der Kläranlagen sedimentiert. Der Abfall besteht überwiegend aus mineralischem Korn mit organischen Verunreinigungen, die ebenfalls sedimentiert sind und zu einer Erhöhung des Glühverlustes und TOC führen. Der Glühverlust wurde in einer Kommune mit 4 – 40 Masse-% TM, im Mittel mit 12,5 Masse-% TM bestimmt. 80 % der Werte lagen zwischen 7 und 30 Masse-% TM.

Abfälle aus der Kanalreinigung:

Beim Kanalräumgut handelt sich um eine feinkörnige mineralische Fraktion, die in den Kanalisationsrohren sedimentiert. Kies- und Steinanteile sind optisch wahrnehmbar, ansonsten entspricht dieser Abfall in seinem Erscheinungsbild den Sandfängen aus Kläranlagen. Der Abfall besteht überwiegend aus mineralischem Korn und enthält organische Verunreinigungen, die ebenfalls sedimentiert sind und zu einer Erhöhung des Glühverlustes und TOC führen. Der Glühverlust hängt vom Spülverfahren ab. Bei Kanalräumgut wurde ein Glühverlust von 2 – 5 Masse-% TM und bei Räumgut aus Pumpensämpfen ein Glühverlust von 10 – 16 Masse-% TM bestimmt.

Beim Sinkkastenschlamm handelt es sich um Sedimente aus dem Oberflächenwasser von Straßen und Plätzen. Er besteht im Wesentlichen aus einer mineralischen und einer organischen Fraktion. Die Zusammensetzung ist großen jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen. In einem Beispiel wurde ein Glühverlust von 20 Masse-% TM bestimmt.

Zu Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Rechengut aus Kläranlagen von diesem Steckbrief nicht erfasst ist.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Entsorgung erfolgte bis zum 31.05.2005 auf Deponien oder teilweise über Kompostierungsanlagen. Sowohl der unmittelbare Deponierungsweg als auch der Kompostierungsweg sind zwischenzeitlich entfallen. Bei beiden Abfallarten handelt es sich weder um Bioabfälle gemäß Bioabfallverordnung [1] noch um Klärschlämme gemäß Klärschlammverordnung [2].

ENTSORGUNGSWEGE

- Mechanisch-biologische Aufbereitung
- Nass-mechanische Aufbereitung

ENTSORGUNGSANLAGEN

- Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen
- Nass-mechanische Aufbereitungsanlagen

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

- Es sollte eine Vorbehandlung in einer zugelassenen MBA oder in einer anderen geeigneten Anlage erfolgen. Je nach Behandlungsergebnis ist eine Verwertung, z.B. nach [3] möglich.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV), zuletzt geändert am 5. Dezember 2013
- [2] Klärschlammverordnung (AbfKlärV), zuletzt geändert am 31. August 2015
- [3] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998), Umweltministerium Baden-Württemberg, 2016